

Frage nach Rechtslage in besonderem Fall

Beitrag von „Bolzbold“ vom 29. September 2014 12:34

Wäre dieser Fall in NRW, würde ich §12 (1) und §13 (3) der ADO heranziehen. Der letzte Satz aus §12 (1) ist hier unter Umständen nicht nur auf die allgemeine Unterrichtsverteilung zu beziehen.

In §13 (3) kann die Anwesenheit im Einzelfall bei kurzfristig anfallendem Vertretungsunterricht angeordnet werden.

Der Entfall des Nachmittagsunterrichts - sofern er derselben Stundenzahl wie der des Vertretungseinsatzes entspricht - kann m.E. durchaus als Kompensation und Vermeidung von Mehrarbeit, also Berücksichtigung der Vorgaben für Schwerbehinderte angesehen werden. Ich könnte mir zumindest vorstellen, dass die Schulleitung so argumentieren wird.

Gruß

Bolzbold